



C.A.R.M.E.N.

30.08.2004

brennstoffliefervertrag\_qm03.doc

# Vorschlag für Passagen eines Holzbrennstoffliefervertrages

Die Lieferung von Holzbrennstoffen im Rahmen der Errichtung eines Biomasse-  
heiz(kraft)werkes sollte durch einen oder mehrere Lieferverträge zwischen  
dem/den Lieferanten der Holzbrennstoffe und dem Betreiber des Heizwerkes gere-  
gelt werden. Diese Vorschläge für Passagen eines Brennstoffliefervertrages  
basieren auf Erfahrungen von C.A.R.M.E.N. e.V.. Dies ist ein allgemeiner Musterver-  
trag, der eine Einzelberatung nicht ersetzen kann. Bei der endgültigen Vertragsges-  
taltung empfehlen wir die Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes. Für Konsequenzen,  
die sich aus der Übernahme von vorgeschlagenen Passagen in einen Vertrag er-  
geben, übernimmt C.A.R.M.E.N. e.V. keine Gewährleistung.

## 1. Vorschläge für den Vertragsgegenstand

- Der Vertrag regelt die Lieferung und Abnahme von Holzbrennstoffen zum ge-  
genseitigen Nutzen der Vertragspartner.
- Der Lieferant ist zur Lieferung der entsprechenden Brennstoffsortimente und der  
Kunde zur Abnahme der Brennstoffe nach Maßgabe der nachstehenden Be-  
stimmungen verpflichtet.
- Der Vertrag regelt die Lieferung von Holzbrennstoffen und bei Bedarf die Rück-  
nahme der Asche. Zusätzlich kann er bei Anwendung der Variante 2 (siehe un-  
ten) den Kesselbetrieb einschließlich der Kesselreinigung und Wartung gestalten.

## 2. Vorschläge für den Lieferumfang

Der Holzbrennstoffbedarf der Anlage wird gemittelt über das Kalenderjahr gedeckt  
aus (Angabe in Gew-% des feuchten Brennstoffs)

..... % Anteil Wald- und Sägerestholz mit einem Nadel- bzw. Laubanteil  
< 10 Gew-%<sub>feucht</sub> und mit einem Ascheanteil < 3 Gew-%<sub>atro</sub>

..... % Anteil Pappeln und Weiden aus Wald und Landschaft mit einem Nadel-  
bzw. Laubanteil < 10 Gew-%<sub>feucht</sub> und mit einem Ascheanteil  
< 6 Gew-%<sub>atro</sub>

- ..... % Anteil Pappeln und Weiden aus Kurzumtriebsflächen mit einem Nadel- bzw. Laubanteil < 20 Gew-%<sub>feucht</sub> und mit einem Ascheanteil < 10 Gew-%<sub>atro</sub>
  - ..... % Anteil Holz aus Landschaftspflege mit einem Nadel- bzw. Laubanteil < 10 Gew-%<sub>feucht</sub> und mit einem Ascheanteil < 3 Gew-%<sub>atro</sub>
  - ..... % Anteil Durchforstungsrestholz (Durchmesser < 80 mm) von Nadel und Laubbäumen und Kronenholz mit einem Nadel- bzw. Laubanteil < 20 Gew-%<sub>feucht</sub> und mit einem Ascheanteil < 10 Gew-%<sub>atro</sub>
  - ..... % Anteil Sägespäne mit einem Ascheanteil < 3 Gew-%<sub>atro</sub>
  - ..... % Anteil Rinde zerkleinert mit einem Ascheanteil < 10 Gew-%<sub>atro</sub>
  - ..... % Anteil Rinde unzerkleinert mit einem Ascheanteil < 10 Gew-%<sub>atro</sub>
  - ..... % Anteil Restholz aus der Holzverarbeitung mit einem Ascheanteil < ..... Gew-%<sub>atro</sub>
  - ..... % Anteil Altholz der Altholzkategorie A I mit einem Ascheanteil < 10 Gew-%<sub>atro</sub>
  - ..... % Anteil Altholz der Altholzkategorie A II mit einem Ascheanteil < 10 Gew-%<sub>atro</sub>
  - ..... % Anteil Pellets nach Norm ..... (zu liefernde Norm nennen)
- Summe .....% des jährlich in der Anlage benötigten Holzbrennstoffbedarfs

- Die Holzhackschnitzel haben der folgenden Klassifizierung nach QM Holzheizwerke zu entsprechen (Q-Leitfaden, Kapitel F: Brennstoffdefinition, Tabelle 14):  
..... !!! Ich möchte eigentlich vermeiden, dass noch zusätzliche Unterlagen für den Vertrag gebraucht werden !!!
- Die Verbrennung der einzelnen, oben genannten Brennstoffe erfolgt

Ankreuzen	Verfahren
	gemischt gemäss Anteil am jährlichen Bedarf
	durch getrennte Verbrennung der einzelnen Brennstoffe
	durch unterschiedliche Kombinationen einzelner Brennstoffe

- Für den Schwachlastbetrieb werden ausschließlich ..... als Holzbrennstoffe eingesetzt.
- Folgende Auflagen bei der Brennstofflieferung, die sich aus einer öffentlichen Förderung der Anlage ergeben, sind vom Lieferanten einzuhalten:  
Auflage nach (Anlage(n) zum Vertrag) .....
- Die Leistung der zu beliefernden Anlage beträgt .....kW. Die Liefermenge richtet sich nach der benötigten Heiz-, bzw. Energiemenge und beträgt voraussichtlich jährlich .....Tonnen, bezogen auf einen Heizwert von ca. ....kWh/t.

- Eine Reduzierung der Liefermenge, bedingt durch eine Reduzierung der benötigten Heizwärme, führt nicht zur Erhöhung des Brennstoffpreises.
- Der Lieferant ist grundsätzlich bereit, die vereinbarte Liefermenge zu erhöhen, sofern der Kunde seinen Mehrbedarf rechtzeitig und schriftlich anfordert und es dem Lieferanten möglich ist, den Mehrbedarf zu decken.
- Die erste Lieferung und Abnahme erfolgt voraussichtlich am .....
- Die Anlieferung erfolgt in Eigenverantwortlichkeit des Lieferanten und auf dessen Kosten. Der Lieferant sorgt dafür, dass die zur Versorgung der Anlage erforderlichen Holzbrennstoffe immer in der benötigten Menge im Holzbrennstofflager vorhanden sind. Das nutzbare Lagervolumen beträgt ..... m<sup>3</sup>. Bei Vollastbetrieb ist somit eine Befüllung des Holzbrennstofflagers nach spätestens ..... Tagen erforderlich.
- Zusätzliche Anforderungen hinsichtlich Brennstoffanlieferung sollten berücksichtigt werden (z. B. Anlieferung nur Werktags, Lieferzeiten, Einschränkung bei den Lieferfahrzeugen, Mindestliefermenge, Reinigung des Anlieferungsortes).

### 3. Vorschläge für Qualität der Holzbrennstoffe

- Der Lieferant ist verpflichtet, die rechtlichen Bestimmungen bezüglich der Brennstoffbeschaffenheit einzuhalten.
- Die gelieferten Holzbrennstoffe müssen frei von unverbrennbaren Fremdkörpern, wie z.B. Steinen, Stahlteilen, sowie frei von Fremdstoffen (z.B. Streusalz) sein.
- Die Brennstoffbeschaffenheit muss den Anforderungen des Kesselherstellers genügen.
- Die gelieferten Brennstoffsortimente enthalten gesundes Holz. Geringe Faulflecken und Rotfäule beim Nadelholz und leichte Erstickungen beim Laubholz werden toleriert. Faules, brüchiges, zersplittertes und ersticktes Holz sowie Hölzer mit Weißfäule werden zurückgewiesen.
- Sollte die Qualität des angelieferten Brennmaterials nicht der vereinbarten Spezifikation entsprechen, so kann der Kunde die Lieferung zurückweisen. Der Lieferant ist dann verpflichtet, den Brennstoff auf seine Kosten zurückzunehmen.
- Der gelieferte Brennstoff entspricht gemäss DIN ISO 3310 folgender Stückigkeit:

Ankreuzen	Stückigkeit	mind. 80%	max. 5%	max. 1%	max. Länge	max. Querschnitt
	P45	8.0 mm bis 45 mm	kleiner 1 mm	größer 63 mm	125 mm	25 mm
	P63	8.0 mm bis 63 mm	kleiner 1 mm	größer 100 mm	200 mm	30 mm
	P100	11.2 mm bis 100 mm	kleiner 1 mm	größer 200 mm	250 mm	35 mm

- Die Brennstoffaufbereitung erfolgt durch folgendes Verfahren

Ankreuzen	Verfahren
	Schneidendes Verfahren mit scharfen Werkzeugen (Trommel- oder Scheibenhacker) für die Produktion von Hackschnitzeln
	Brechendes Verfahren mit stumpfen Werkzeugen (langsamlaufende Hacker mit Reißzähnen, Hammermühlen, Schneckenhacker usw.) für die Produktion von geschreddertem Brennstoff

- Die Wassergehaltsklasse der gelieferten Brennstoffe in Gew-% des feuchten Brennstoffs entspricht

Ankreuzen	Wassergehaltsklasse W	Wassergehalt in Gew-%
	20 – 35	20 – 35
	30 – 35	30 – 35
	30 – 50	30 – 50
	30 – 60	30 – 60

- Zur Bestimmung des Wassergehalt wird folgendes Verfahren eingesetzt:  
.....
- Die Bedingung bezüglich Wassergehalt eines Brennstoffes (z. B. W 30 - 50) ist dann erfüllt, wenn der Wassergehalt jeder gezogenen Brennstoffprobe den angegebenen Bereich (z. B. 30 – 50%) nicht unter- oder überschreitet.
- Der Wassergehalt im Brennstoff hat eine homogene Verteilung aufzuweisen, sowohl über den Querschnitt der einzelnen Brennstoffteile wie auch über die gesamte Brennstofflieferung. Die Abweichung darf dabei maximal 15% betragen.
- Werden einzelne Brennstoffe mit unterschiedlichem Wassergehalt zu einem Mischbrennstoff aufbereitet, so hat der Mischbrennstoff eine gleichmäßige homogene Verteilung des Wassergehaltes aufzuweisen. Der Wassergehalt verschiedener gezogener Brennstoffproben darf folgende Abweichungen vom Mittelwert aufweisen:
  - Bei Anlagen mit einer Kesselleistung bis 2 MW maximal  $\pm 10\%$
  - Bei Anlagen mit einer Kesselleistung größer 2 MW maximal  $\pm 15\%$
- Eine Wiederbefeuchtung (z. B. durch Regen, Schnee, Kondenswasser), die zu einem Wassergehalt führt, der erheblich höher ist als der im laufenden Trocknungsprozess erreichte, ist nicht zulässig.
- Zur Vermeidung der Wiederbefeuchtung ist insbesondere bei Anlagen bis 500 kW auf eine ordnungsgemäße Zwischenlagerung unter Schutzdächern und einen ordnungsgemäßen Transport in abgedeckten Transportfahrzeugen zu achten.

#### 4. Vorschläge für Beginn und Ende des Vertrages

- Die Laufzeit des Vertrages beträgt ..... Jahre. Er tritt ab ..... in Kraft.
- Der Vertrag verlängert sich automatisch um ..... Jahr(e), falls er nicht spätestens ..... Monat(e) vor Ablauf gekündigt wird.
- Der Vertrag kann von beiden Parteien aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt eine schwerwiegende Vertragsverletzungen. Ein Grund liegt auch vor, wenn durch behördliche Anordnungen oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein Weiterbetrieb der Anlage nicht mehr möglich ist. Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

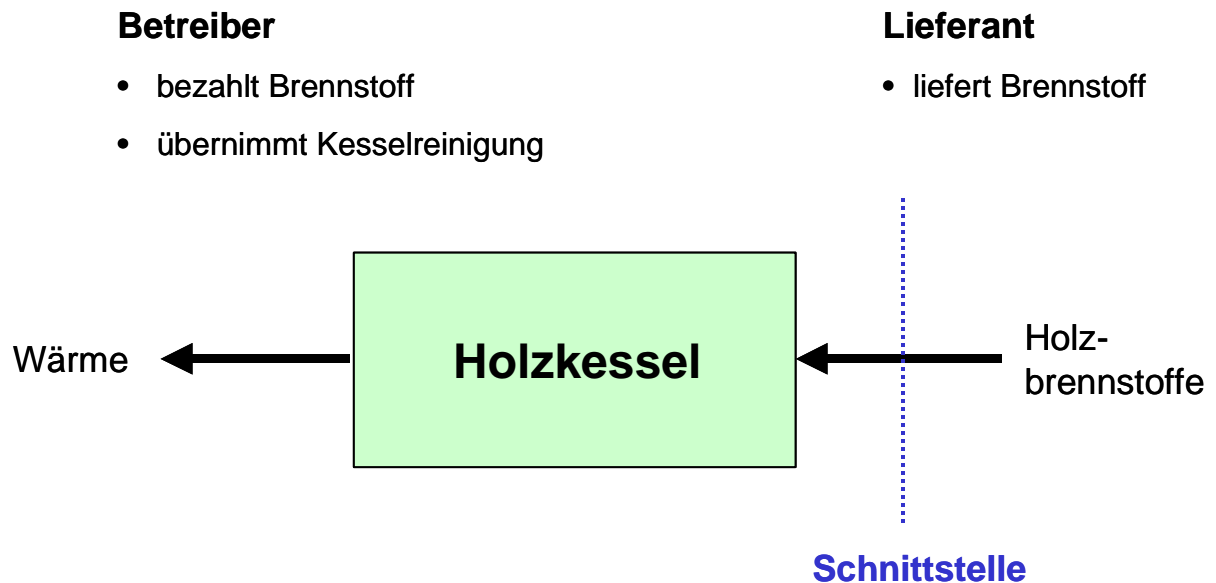
#### 5. Vorschläge für sonstige Bestimmungen

- Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag Lücken enthalten, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesen Fällen verpflichten sich die vertragschließenden Parteien bereits jetzt, die Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die Sinn und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entsprechen.
- Erfüllungsort und Gerichtsstand ist .....

#### 6. Leistungen, Abrechnung und Preise

Grundsätzlich können **zwei Varianten** unterschieden werden, die die Versorgung mit Brennstoff, die Rücknahme der Asche und eventuell den Betrieb und die Wartung des Holzkessels regeln. Bei der Ausarbeitung entsprechender Lieferverträge sollten jeweils die genannten Punkte berücksichtigt werden:

## 6.1 Variante 1: Abrechnung nach Holzbrennstoffmenge



### 6.1.1 Vorschläge für Leistungen des Betreibers

- Der Betreiber ist für die Instandhaltung der Fördereinrichtungen vom Holzbrennstofflager zur Heizkesselanlage sowie für die baulichen Anlagen des Brennstofflagers zuständig. Störungen an der Anlage sind unverzüglich dem Lieferanten mitzuteilen.
- Wechselt der Betreiber, so werden alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den neuen Betreiber übertragen.

### 6.1.2 Vorschläge für Leistungen des Lieferanten

- Die vom Lieferanten auf dem Gelände des Kunden verursachten Verunreinigungen sind von diesem unverzüglich zu beseitigen.
- Der Lieferant verpflichtet sich, die anfallende Rostasche aus der Holzverbrennung ab Heizwerk zu übernehmen und fachgerecht unter Einhaltung der Auflagen der genehmigenden Behörde (i.d.R. das Landratsamt) zu verwerten oder zu entsorgen. Die Kosten hierfür hat der Lieferant zu tragen.
- Störungen an der Anlage sind unverzüglich dem Betreiber mitzuteilen.

### 6.1.3 Vorschläge für Abrechnung

- Die Menge der gelieferten Holzbrennstoffe wird durch Gewichtsbestimmung auf einer befahrbaren, amtlich geeichten Waage festgestellt. Die Wiegung findet im Einver-

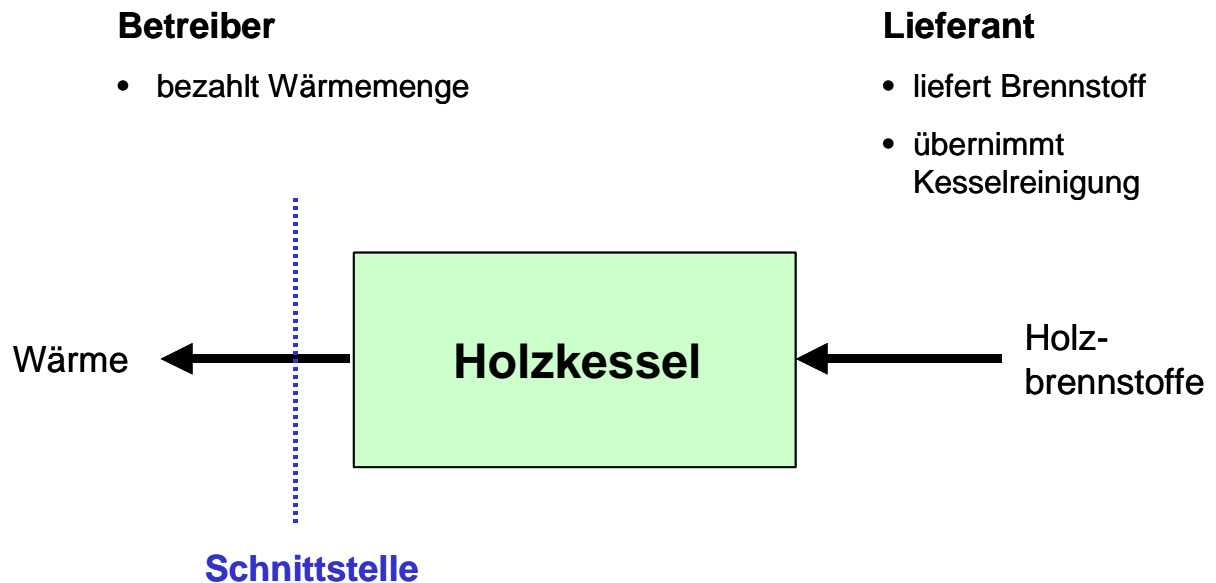
nehmen mit dem Betreiber an folgenden Stellen statt: .....  
. Die entstehenden Kosten zur Gewichtsbestimmung trägt der Lieferant.

- Bei Anlieferung der Holzbrennstoffe wird vom Betreiber vor Ort eine Kontrolle des Wassergehalts durchgeführt und der ermittelte Wert protokolliert und der Abrechnung zugrundegelegt. Die Bestimmung des Wassergehaltes erfolgt mittels..... . Pro Fuhre sind mindestens ..... Messungen vorzunehmen. Für die Abrechnung wird das arithmetische Mittel aus den Messungen verwendet.
- Die Abrechnung der gelieferten Holzbrennstoffe erfolgt über deren Gewicht nach den Wiegescheinen der amtlich geeichten Fahrzeugwaage und unter Berücksichtigung des Wassergehalts (siehe Tabelle zur Abrechnung von Holzhackschnitzel).
- Die Abrechnung der gelieferten Holzbrennstoffe erfolgt monatlich/vierteljährlich/halbjährlich jeweils zum ..... des Monats.
- Bei Zahlungsverzug ist der Lieferant berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von .....% zu verlangen.

#### **6.1.4 Vorschläge für Preise**

- Der Preis je Tonne Holzbrennstoff unter Berücksichtigung des Wassergehalts ist der Tabelle im Anhang zu entnehmen.
- Die Änderung der Holzbrennstoffpreise kann zum ..... eines jeden Jahres von jeder Vertragspartei verlangt werden, wenn sich der Preis gemäß Preisänderungsformel (Punkt 9) seit der letzten Anpassung um mehr als ..... % nach oben oder unten verändert hat.

## 6.2 Variante 2: Abrechnung nach Wärmemenge



### 6.2.1 Vorschläge für Leistungen des Betreibers

- Der Betreiber ist für die Instandhaltung der Anlagen zuständig. Wechselt der Betreiber, so ist der Lieferant verpflichtet, allen seiner Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auch gegenüber dem neuen Betreiber nachzukommen.
- Instandsetzungen an der Holzanlage werden vom Betreiber auf dessen Kosten durchgeführt.

### 6.2.2 Vorschläge für Leistungen des Lieferanten

- Die vom Lieferanten auf dem Gelände des Kunden verursachten Verunreinigungen sind von diesem unverzüglich zu beseitigen.
- Der Lieferant verpflichtet sich, die anfallende Rostasche aus der Hackschnitzelverbrennung ab Heizwerk zu übernehmen und fachgerecht unter Einhaltung der Auflagen der genehmigenden Behörde (i.d.R. das Landratsamt) zu verwerten bzw. zu entsorgen. Die Kosten hierfür hat der Lieferant zu tragen.
- Störungen an der Anlage sind unverzüglich dem Betreiber mitzuteilen.
- Der Lieferant ist für die Wartung der Anlage nach Vorgabe des Anlagenherstellers verantwortlich. Die Vorgabe des Herstellers für die Wartung der Anlage ist aus Anlage ..... zu diesem Vertrag ersichtlich.

### 6.2.3 Vorschläge für Abrechnung

- Der Betreiber stellt die vom Lieferanten gelieferte Menge an Holzbrennstoffen in kWh durch Messung mittels Wärmemengenzähler am Ausgang des Holzkessels fest. Art und Größe der Messeinrichtung bestimmt der Betreiber. Die Messeinrichtung muss den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Sie wird vom Betreiber gestellt und in den vorgeschriebenen Intervallen gewartet und überprüft.
- Bei Ausfall des Zählers wird im gegenseitigen Einvernehmen die Abrechnung anhand des gelieferten Holzbrennstoff-Volumens und bei angenommenem Wassergehalt von .....% vorgenommen.
- Die Abrechnung der gelieferten Holzbrennstoffe erfolgt über die erzeugte Nutzwärmemenge, die durch den Wärmemengenzähler in kWh gemessen wird. Dabei wird ein Jahresnutzungsgrad der Holzfeuerungsanlage von 80% (ohne Kondensation) zugrunde gelegt.
- Die Endabrechnung der Wärmemenge erfolgt jeweils zum ..... des Jahres. Der Lieferant erhält monatlich/vierteljährlich/halbjährlich jeweils zum ..... des Monats Abschlagszahlungen, die ..... % der bis dahin erzeugten Nutzwärmemenge berücksichtigen.
- Bei Zahlungsverzug ist der Lieferant berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von .....% zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

### 6.2.4 Vorschläge für Preise

- Der Preis ist das Entgelt für die tatsächlich bereitgestellte Wärmemenge, gemessen am Wärmemengenzähler nach dem Holzkessel und beträgt ..... €/MWh zzgl. MwSt.
- Die Änderung der Holzbrennstoffpreise kann zum ..... eines jeden Jahres von jeder Vertragspartei verlangt werden, wenn sich der Preis gemäß Preisänderungsformel (Punkt 9) seit der letzten Anpassung um mehr als ..... % nach oben oder unten verändert hat.

## 7. Heizwert von Nadelholz und Laubholz in Abhängigkeit vom Wassergehalt

Wassergehalt (%)	Heizwert (kWh/kg) Nadelholz (NH)	Korrekturfaktor (NH)	Heizwert (kWh/kg) Laubholz (LH)	Korrekturfaktor (LH)
15	4,32	1,256	4,15	1,258
20	4,02	1,169	3,86	1,170
25	3,73	1,084	3,58	1,085
<b>30</b>	<b>3,44</b>	<b>1</b>	<b>3,30</b>	<b>1</b>
35	3,14	0,913	3,01	0,912
40	2,85	0,828	2,73	0,827
45	2,55	0,741	2,44	0,739
50	2,26	0,657	2,16	0,655
55	1,97	0,573	1,88	0,570

## 8. Definition des Wassergehaltes (w) und der Feuchte (u) in %

Wassergehalt w bezogen auf die Frischmasse:

$$w = \frac{\text{Masse Wasser}}{\text{Masse Wasser} + \text{Masse Holz (TM)}} * 100 (\%)$$

Feuchtegehalt u bezogen auf die Trockenmasse:

$$u = \frac{\text{Masse Wasser}}{\text{Masse Holz (TM)}} * 100 (\%) \quad \text{TM} = \text{Trockenmasse}$$

## 10. Vorschlag für eine Preisgleitklausel bei der Lieferung von Holzhackschnitzeln

$$P_{\text{neu}} = P_{\text{alt}} * (a * H_{\text{neu}}/H_{\text{alt}} + b * L_{\text{neu}}/L_{\text{alt}} + c * D_{\text{neu}}/D_{\text{alt}} + d * M_{\text{neu}}/M_{\text{alt}})$$

$P_{\text{neu}}$  neuer Preis

$P_{\text{alt}}$  alter Preis

$H_{\text{neu}}$  neuer Preis für Holz ( $H_{\text{neu}} = x * Fi + y * Bu + z * Kie$ )  
Holzpreise nach Index der Erzeugerpreise forstwirtschaftlicher Produkte (Statistisches Bundesamt, Zeitreihen aus 61231BM001,  
<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/logon>)

Fi: Code FICHTE

Bu: Code BUCHE

Kie: Code KIEFER

$x, y, z$  die Variablen bestimmen den Einfluss der einzelnen Indizes auf den Gesamtindex (Wertung), wobei die Summe der Variablen 1 sein muss ( $x+y+z = 1$ )

$H_{\text{alt}}$  alter Preis für Holz

$L_{\text{neu}}$  neuer Lohnpreis nach Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung des Bundes, Arbeitnehmerentgelt je Arbeitnehmer für den Wirtschaftsbereich Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Zeitreihen aus 810000BJ323 (Hinweis: hier werden absolute Zahlen genannt, ein Index lässt errechnen, indem ein ausgewähltes Bezugsjahr gleich 100 gesetzt wird), (Statistisches Bundesamt, <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/logon>)

$L_{\text{alt}}$  alter Lohnpreis

$D_{\text{neu}}$  neuer Preis für Dieselmotoren nach Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte; Zeitreihen aus 61241BM017, Code GP-232015500 Dieselmotoren (Statistisches Bundesamt, <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/logon>)

$D_{\text{alt}}$  alter Preis für Dieselmotoren

$M_{\text{neu}}$  neuer Preis für Maschinenbauerzeugnisse, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Zeitreihen aus 61241BJ007, Code GP-29000-01 Maschinenbauerzeugnisse (Statistisches Bundesamt, <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/logon>)

$M_{\text{alt}}$  alter Preis für Maschinenbauerzeugnisse

$a, b, c, d$  diese Variablen bestimmen den Einfluss der einzelnen Indizes auf den Gesamtindex (Wertung), wobei die Summe der Variablen 1 sein muss ( $a+b+c+d=1$ )

### Anmerkungen:

- Preisklauselverordnung  
Aus stabilitäts-, preis- und verbraucherpolitischen Gründen sind Indexklauseln nur begrenzt zulässig. Die Preisklauselverordnung regelt die Ausnahmen vom grundsätzlichen Indexierungsverbot. Zuständig für die Genehmigung von Preisklauseln ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in Eschborn. Weitere Informationen unter: [www.bafa.de](http://www.bafa.de)

- Der Preis für Heizöl wird oft für die Bestimmung des Hackschnitzelpreises herangezogen, da beide Energieträger zueinander in Konkurrenz treten. Grundsätzlich handelt es sich jedoch um artfremde Produkte, die bei der Preisbildung in keinen Zusammenhang stehen.
- Die Anpassung der Preisänderungen für die Wärme und den Brennstoff sollten sinnvollerweise ähnlich aufgebaut sein.
- Weitere Indizes, die für eine Preisgleitklausel nützlich sein könnten:

<b>Benennung</b>	<b>Zeitreihen aus ....</b>	<b>Code</b>	<b>Bemerkungen</b>
Erdgas	61241BM017	GP-111020000	einsetzbar bei Erdgas als Spitzenlast
Flüssiggas	61241BM017	GP-232021200	
Sägespäne	61241BM017	GP-201040050	
Schwarten und Spreißel	42131BV001	GP-201040093	
Andere Reststoffe und Sägenebenprodukte	42131BV001	GP-201040099	
Holz in Form von Plättchen o. Schnitzeln, aus Nadelholz	42131BV001	GP-201023030	
Holz in Form von Plättchen o. Schnitzeln, aus and. Holz	42131BV001	GP-201023050	
Tariflöhne und -gehälter für Angestellte des Holzgewerbes (ohne Herst. von Möbeln)	62211BJ008	verschiedene Codes	einsetzbar, wenn überwiegend Sägeresthölzer genutzt werden
Tariflöhne und -gehälter für Arbeiter des Holzgewerbes (ohne Herst. von Möbeln)	62211BJ008	verschiedene Codes	einsetzbar, wenn überwiegend Sägeresthölzer genutzt werden
Tariflöhne und -gehälter für Angestellte der Energieversorgung	62211BJ008	verschiedene Codes	
Tariflöhne und -gehälter für Arbeiter der Energieversorgung	62211BJ008	verschiedene Codes	
Monatl. Indizes d. tarifl. Wochenarbeitszeiten, Löhne, Produzierendes Gewerbe	62231BM004	verschiedene Codes	